

Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesell- schaften (Stimmrechts-Reglement)

der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)

Gültig ab: 01. Januar 2023

Erlassen vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2022

Inhalt

	Seite
Präambel	3
1. Grundlagen	3
2. Anlage des Vermögens	3
3. Grundsätzliche Pflichten	4
4. Organisation	4
5. Entscheidungsgrundsätze	5
6. Organisation	9
7. Diverses	9
8. Sanktionen	9
9. Schlussbestimmungen	9

Präambel

Die blpk nimmt ihre Verantwortung als Aktionärin wahr, indem sie die ihr zustehenden Wahl- und Stimmrechte bei allen börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften ausübt. Die blpk orientiert sich bei der Ausübung der Stimmrechte an den anerkannten Grundsätzen einer guten und ethisch korrekten Unternehmensführung (Good Governance) und an ihrer Aufgabe, das Anlagevermögen zu wahren und zu mehren. Massstab für die Stimmrechtsausübung sind die Interessen der Versicherten, die als gewahrt gelten, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient (Art. 71a Abs. 2 BVG). Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Destinatäre verwendet. Weiter können die langfristigen Interessen der jeweiligen Gesellschaft und ihrer Aktionäre, wobei in diesem Rahmen auch die legitimen Anliegen weiterer Stakeholder zu erwägen sind, berücksichtigt werden. Im Übrigen übt die blpk die Stimmrechte unabhängig und frei von politischen Vorgaben oder Instruktionen aus. Die blpk veröffentlicht in geeigneter Form ihre Regeln zur Stimmrechtsausübung, dokumentiert ihr Wahl- und Abstimmungsverhalten und informiert über ihre Stimmrechtsentscheide im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

1. Grundlagen

- 1.1. Das vorliegende Reglement regelt die Ausübung der Mitwirkungsrechte bzw. der Stimmrechte bei den schweizerischen Aktiengesellschaften nach Art. 620-762 Obligationenrecht, deren Aktien an der Börse kotiert sind. Werden diese Aktien von einem Fonds gehalten, in den die blpk investiert ist und der ihr Mitwirkungsrechte einräumt, so nimmt die blpk ihre Mitwirkungsrechte ebenfalls wahr.
- 1.2. Diesem Reglement können für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei ausländischen oder nicht kotierten Gesellschaften oder Organisationen zweckmässige Grundsätze sinngemäss entnommen werden.
- 1.3. Bei ihren Entscheiden hält sich die blpk an die Verordnung des Bundesrates gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), deren Bestimmungen per 1.1.2023 in das Aktienrecht des Obligationenrechts (OR) und ins Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) integriert wurden.
- 1.4. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Ausübung der Mitwirkungsrechte der blpk Art. 71a BVG (Stimmpflicht), Art. 71b BVG (Berichterstattung und Offenlegung) und Art 86b Abs. 1 lit. d und Art. 86b Abs. 2 BVG (Information) sowie Art. 76 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 BVG (Vergehen).

2. Anlage des Vermögens

- 2.1. Dem Reglement unterstellt sind
 - die Mitarbeitenden der blpk, die an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten bei Aktiengesellschaften beteiligt sind;
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses Anlagen.

3. Grundsätzliche Pflichten

- 3.1. Die blpk bekennt sich zu ihrer Verantwortung bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- Die blpk, vertreten durch das paritätisch zusammengesetzte oberste Organ, übt ihre Mitwirkungsrechte bei allen ihr gesetzlich vorgeschriebenen Traktanden gemäss den in Abschnitt 1 umschriebenen Grundsätzen immer aus; ansonsten soweit dies im Interesse ihrer Destinatäre geboten und als praktikabel erscheint.
 - Die blpk trägt die Verantwortung für die Ausübung der ihr zustehenden Mitwirkungsrechte.
 - Die blpk macht die Grundsätze und das Verfahren der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte den Destinatären zugänglich.
 - Die blpk legt einmal jährlich offen, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausgeübt hat, dabei hat sie die jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze zu berücksichtigen.

4. Organisation

- 4.1. Der Verwaltungsrat der blpk überträgt die Kompetenz zur Ausübung der Stimmrechte im Rahmen dieses Reglements an den Verwaltungsratsausschuss Anlagen. Dieser setzt dazu einen Stimmrechtsausschuss ein. Der Stimmrechtsausschuss besteht aus 3 Mitglieder; diesem gehören jeweils ein Arbeitgeber- sowie ein Arbeitnehmervertreter aus dem Verwaltungsratsausschuss Anlagen und der Vorsitzende der Geschäftsleitung an.
- 4.2. Für die Analyse der Traktanden bzw. Anträge an Generalversammlungen durch die blpk ist die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Stimmrechtsberatern („Proxy Advisors“) zulässig. Die Verantwortung für die Ausübung der Mitwirkungsrechte kann jedoch nicht auf Dritte übertragen werden (keine Blankoübertragung von Stimmrechten an Dritte). Aus diesem Grund wird auch auf die Wertpapierleihe („Securities Lending“) von Schweizer Aktien verzichtet.
- 4.3. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.
- 4.4. Aufgrund der besonderen Anlagestruktur der blpk (blpk Institutional Fund) werden die Stimmrechte über das vom Fondsanbieter zur Verfügung gestellte „Proxy-Voting“-System elektronisch wahrgenommen. Dabei wird in der Regel der unabhängige Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Gesellschaft mit der Vertretung der Stimmen beauftragt.
- 4.5. Die konkrete Ausübung der Wahl- und Stimmrechte sowie die Erteilung des Auftrages an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter obliegen dem Bereich Anlagen. Für die Wahlen und Stimmabgabe hält dieser sich an die gesetzlichen Vorgaben (siehe Abschnitt 1) sowie an die in diesem Reglement enthaltenen Richtlinien. In allen übrigen bzw. nicht im Reglement geregelten Fällen sowie bei Absicht auf Stimmenthaltung, hat er dem Stimmrechtsausschuss einen Antrag zur Ausübung der Stimmen zu stellen. Der Stimmrechtsausschuss entscheidet mit einfachem Mehr.
- 4.6. Der Verwaltungsratsausschuss Anlagen wird im Rahmen der Quartals-Berichterstattung durch den Bereich Anlagen über das Stimmverhalten schriftlich orientiert. Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsratsausschuss Anlagen haben jederzeit ein Auskunftsrecht über das Wahlverhalten und die Stimmabgabe durch den Bereich Anlagen bzw. über die Beschlüsse des Stimmrechtsausschusses.

5. Entscheidungsgrundsätze

5.1. Grundhaltung

Als generelle Richtlinie gilt, dass die Stimmen im Sinne der Destinatäre nach Massgabe des dauernden Gedeihens der blpk i.S.v. Art. 71a Abs. 2 BVG ausgeübt werden, namentlich bei allen Traktanden, welche von den Stimmpflichten der blpk gemäss Art. 71a BVG betroffen sind. Soweit diese Interessen nicht mit nachhaltigen Interessen der Aktiengesellschaft und aller Aktionäre im Widerspruch stehen, werden letztere Interessen auch berücksichtigt. Des Weiteren können auch Interessen weiterer „Stakeholder“ miterwogen werden. Diese Grundhaltung gilt generell für alle Traktanden, d.h. für die nachfolgend aufgeführten wie auch für Sondertraktanden (z.B. Fusionsanträgen) doch besonders bei schwierigen oder heiklen Situationen.

5.2. Geschäftsbericht

Ablehnung erfolgt, wenn:

- gravierende Mängel bekannt sind, welche der Bericht nicht veröffentlicht;
- die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen dem üblichen Standard nicht genügen oder entsprechen;
- der Geschäfts- und Revisionsbericht weniger als 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Aktionären zugänglich gemacht wurde.

5.3. Genehmigung Konzernrechnung und Jahresrechnung

Ablehnung erfolgt, wenn:

- die Revisionsstelle bzw. der Konzernprüfer Vorbehalte anbringt, gravierende Mängel bekannt sind oder die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht gewährleistet werden kann;
- die Vergütungspolitik intransparent und/oder zu hohe Vergütungen nach sich ziehen.

5.4. Genehmigung Vergütungsbericht

Voraussetzung für die Genehmigung des Vergütungsberichts oder -systems ist eine transparente Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik nach „best practise“, der Bestandteile der Vergütung und der Arbeitsverträge. Die Summen, aus denen sich die Vergütungen zusammensetzen, müssen der Grösse und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft sowie dem Konkurrenzumfeld angemessen sein. Ablehnung erfolgt, wenn:

- die Vergütungspolitik intransparent ist;
- die Vergütungspolitik nicht nachvollziehbar ist;
- die Vergütungen nicht vollständig publiziert zu sein scheinen oder unzulässig sind;
- die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint;
- der Vergütungsbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Art. 734 OR);
- die Revisionsstelle Mängel am Vergütungsbericht feststellt (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 und 4 OR).

5.5. Entlastung der Organe

Entlastung wird verweigert, wenn:

- dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (gemäss Art. 716a OR), bzw. der Geschäftsleitung nachgewiesen werden können, oder wenn geschäftliche Misserfolge über einige Zeit anhalten;
- sie zum Nachteil der Unternehmung oder der Aktionäre sein könnte (Verantwortlichkeitsklage);
- schwerwiegende Mängel im Bereich der Corporate Governance vorliegen, die für die Aktionäre eine bedeutende Gefahr darstellen können;

- der Vergütungsbericht nicht zufriedenstellend ist und / oder zu Unrecht nicht oder nicht vollständig der GV zur Abstimmung vorgelegt wird;
- die Revisionsstelle in ihren Berichten erhebliche Vorbehalte anbringt oder Mängel aufdeckt und die Konsequenzen der Entlastung nicht absehbar sind.

Einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung wird die Entlastung verweigert, sofern eine individuelle Verantwortung gegeben ist.

Die blpk behält sich die Entlastung der Organe in Extremfällen vor, wenn:

- eine Bilanz erhebliche Risiken in sich trägt;
- die Gleichbehandlung der Aktionäre verletzt wird.

5.6. Verwendung des Bilanzgewinns und der Dividende

- Dem Antrag des Verwaltungsrates wird zugestimmt, wenn dieser in Abwägung aller relevanten Faktoren (Bilanzgewinn, Jahresergebnis, Reservesituation, Struktur der Eigenmittel, Höhe der flüssigen Mittel, weitere beantragte Massnahmen wie Nennwertreduktion oder Rückkaufsprogramme) den Interessen der Aktionäre sowie der längerfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft nicht entgegenlaufen. Insbesondere soll damit die Substanz der Unternehmung oder die Bilanzqualität nicht gefährdet werden.
- Der Antrag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Bilanzgewinnes wird nicht zugestimmt, wenn er darauf abzielt, die Dividendenausschüttung durch verdeckte Gewinnausschüttungen zu ersetzen oder die Ausschüttung einer Dividende aufgrund der finanziellen Lage und den Perspektiven des Unternehmens unangemessen oder mit den Interessen der Aktionäre unvereinbar erscheint.

5.7. Wahl des Verwaltungsrates / Vergütungsausschusses / unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Bei Anträgen zu Wahlen nach Art. 71a BVG muss die blpk immer wählen.

Die Wahlvorschläge für Personen und Mitglieder in diese Gremien (Art. 698 Abs. 3 OR) dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen (Art. 689b Abs. 3 bis 5, Art. 689c, Art. 707 bis 712, Art. 730 und Art. 733 OR). Es dürfen keine Zweifel bezüglich Eignung, Integrität, Unabhängigkeit oder Kompetenzen im Hinblick auf die zu übernehmende Funktion in der Gesellschaft bestehen. Die vorgeschlagenen Personen dürfen nur gewählt werden, falls den Aktionären vor der Wahl oder Wiederwahl ausreichend Informationen über diese Personen zur Verfügung gestellt werden. Die Amtsdauer darf bei allen Gremien nicht mehr als 1 Jahr betragen. Wiederwahl ist zulässig. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so werden die vorgeschlagenen Personen nicht gewählt.

Bezüglich Neu- oder Wiederwahlen in den Verwaltungsrat sind die vorgeschlagenen Personen auch nach ihrer Eignung für das Amt des Verwaltungsrates und innerhalb des Verwaltungsrates der betreffenden Gesellschaft zu beurteilen: Fachliche Kompetenz, beruflicher Erfahrungsschatz, Führungserfahrung, Teamfähigkeit, guter Ruf und zeitliche Verfügbarkeit stehen dabei im Vordergrund. Des Weiteren erfolgt eine Analyse über den Unabhängigkeitsstatus des Kandidaten. Damit im Verwaltungsrat die Interessen sämtlicher Aktionäre vertreten sind, muss ihm eine ausreichende Zahl (mind. 50%) unabhängiger Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind einzeln zu wählen.

Vorgeschlagene Personen für die Wahl oder Wiederwahl in den Verwaltungsrat werden abgelehnt, wenn:

- sie die eingangs erwähnten Kriterien nicht erfüllen;
- sie gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sind. Ausnahmen sind denkbar für Personen, welche als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden, sowie bei Vorliegen akuter Krisen und einer objektiven Begründung für eine zeitlich begrenzte Ausnahmelösung;
- die Neuwahl zu einer unverhältnismässigen Vergrösserung des Gesamtgremiums führt und die Unabhängigkeit des Gesamtgremiums nicht gegeben ist. Bei Gesellschaften des SMI Index gilt als Richtgrösse 12 Mitglieder, bei Gesellschaften des SPI Extra eine Richtgrösse von 9 Mitgliedern;
- die Neuwahlen zusammen mit anderen Neu- oder Wiederwahlen gebündelt („in globo“) angesetzt werden;

- die Neuwahl die Besetzung des Präsidiums vorsieht und die designierte Person über zu viele, weitere Verwaltungsratsmandate verfügt. Die Mandate bei kotierten Gesellschaften sollten nicht über fünf liegen;
- die Neuwahl einen CEO einer anderen Gesellschaft aus dem Anlageuniversum betrifft und von diesem bereits zu viele externe Mandate (>5) wahrgenommen werden;
- die Amtsdauer über 1 Jahre dauert, wobei Wiederwahl zulässig ist;
- die vorgeschlagene Person über eine selektive oder irreführende Informationspolitik gegenüber den Publikumsaktionären verfolgt;
- die vorgeschlagene Person mehr als 16 Jahre dem Verwaltungsrat angehört, ausser wenn aus der Sicht der Interessen der Aktiengesellschaft besondere Gründe für die Wiederwahl bestehen. Solche Ausnahmen sind denkbar für Personen, welche als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden, sowie bei Vorliegen akuter Krisen und einer objektiven Begründung für eine zeitlich begrenzte Ausnahmelösung;
- eine Wiederwahl die Vertretung eines Grossaktionärs unverhältnismässig stärkt oder die Unabhängigkeit des gesamten Gremiums negativ tangiert;
- ein zur Wiederwahl vorgeschlagenes Mitglied in der Vergangenheit die notwendige Zeit für die aktive Mitarbeit im Gremium nicht aufbringen konnte.

5.8. Abwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Einem Antrag auf Abwahl des gesamten Verwaltungsrats oder von einzelnen Mitgliedern wird nur zugestimmt, wenn die für die Verweigerung der Entlastung genannten Gründe erfüllt sind oder wenn der Antrag auf Abwahl eines einzelnen Mitglieds die Trennung von Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung bezweckt.

5.9. Wahl der Revisionsstelle

Die Wiederwahl der Revisionsstelle wird abgelehnt, wenn

- der Revisionsstelle konkrete Fehler nachgewiesen werden können;
- das Mandat mehr als sieben Jahre besteht und kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors erbracht wurde;
- die zusätzlichen, nicht das Revisionsmandat betreffenden Fees 50% der ordentlichen Audit Fees übersteigen (Unabhängigkeit)

5.10. Kapitalerhöhung oder -reduktion

Einer Kapitalerhöhung kann in der Regel zugestimmt werden, sofern die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden. Aktienrückkäufen wird in der Regel nur zugestimmt, wenn sich der Betrag und die Prämie des Rückkaufs in einem vernünftigen Rahmen bewegen. Der Schaffung von bedingtem oder genehmigtem Kapital wird nur zugestimmt, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung unter 20% des gesamten ordentlichen Kapitals liegt und begründet ist.

In Fällen von Fusionen, Akquisitionen oder Abspaltungen wird der Antrag des Verwaltungsrates abgelehnt, wenn:

- die Fusion, Akquisition oder Abspaltung sich angesichts der Bedeutung des beantragten Geschäfts nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen („Stakeholder“) der Aktiengesellschaft vereinbaren lässt;
- die sogenannte Fairness Opinion nicht entsprechend den Best-Practice-Regeln durchgeführt wurde;
- die verfügbaren Informationen nicht ausreichen, um eine Entscheidung zu treffen; die für das Unternehmen geltende Gesetzgebung oder Corporate-Governance-Standards und/oder die Corporate Governance der neuen Einheit die Rechte der Aktionäre in beträchtlichem Mass verschlechtern.

5.11. Vergütungen

Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat werden abgelehnt, wenn:

- statuarisch oder gesetzlich unzulässige Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates zugesprochen werden bzw. werden sollen (Art. 735c bis 735d OR) oder diese nicht in den Statuten vorgesehen sind;
- sie nicht jährlich je einzeln zur Abstimmung gelangen oder die an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder den Beirat unzulässige direkten und indirekten Vergütungen enthalten (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen);
- die Vergütungen nicht im Verhältnis zur Grösse der Unternehmung und zur Komplexität der Aufgabe stehen;
- sie nicht nachvollziehbar und transparent genug sind.

5.12. Änderungen und Ergänzungen der Statuten

Über statutarische Bestimmungen gemäss Art. 71a Abs. 1 lit. b und c BVG muss von Gesetzes wegen immer abgestimmt werden. Statutenänderungen wird grundsätzlich zugestimmt, falls sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen, die Rechte der Aktionäre sinnvoll stärken und die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Aktientypen bezwecken.

Sie werden abgelehnt, wenn sie:

- sie nicht mit den Vorgaben an die Statutenbestimmungen von Art. 626 Abs. 2 und Art. 732 bis 735d OR vereinbar sind zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen;
- die Gleichbehandlung der Aktionäre gefährden oder Aktien mit Vorzugsstimmrecht schaffen;
- mehrere Statutenänderungen unter ein und demselben Traktandum beantragt werden und wenn die auf die Aktionärsrechte negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen.

5.13. Anträge von Aktionären

Anträgen von Aktionären wird in der Regel zugestimmt, wenn sie:

- Bestimmungen vorschlagen, welche die Rechte der Aktionäre verbessern;
- die Beseitigung von Bestimmungen bezwecken, welche zu ungleicher Behandlung der Aktionäre führen, oder Aktien mit Vorzugsstimmen beseitigen;
- die Wahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung in den Verwaltungsrat erschweren oder verbieten.

6. Organisation

- 6.1. Es wird bei jedem gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG unterstellten Traktandum bzw. Antrag mit „ja“ oder „nein“ gestimmt bzw. gewählt. „Stimmenthaltung“ entbindet nicht von der aktiven Teilnahme bzw. Vertretung an der Generalversammlung.
- 6.2. Bei jedem Punkt, der nicht vorgängig auf die Traktandenliste gesetzt wurde, enthält sich die blpk der Stimme.
- 6.3. Bestehen übergeordnete Interessen der blpk an einer Aktiengesellschaft oder bestehen wichtige geschäftliche Beziehungen, die durch Ausübung der Stimmrechte negativ beeinflusst werden oder zu Interessenskonflikten führen könnten, so kann der Stimmrechtsausschuss eine Enthaltung bei strittigen Traktanden beschliessen. Ebenso, sofern die Enthaltung im Interesse der Versicherten ist (Art. 71a Abs. 3 BVG). Enthaltungen sind intern zu begründen und zu dokumentieren.

7. Diverses

- 7.1. Dieses Reglement wird im Sinne einer guten Transparenz auf der Homepage der blpk veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.
- 7.2. Die blpk, namentlich der Bereich Anlagen dokumentiert die Wahl- und Stimmentscheidungen. Folgt sie nicht den Anträgen des Verwaltungsrates oder enthält sie sich der Stimme, so wird dies begründet. Die blpk informiert 1 x jährlich in geeigneter Form über die Wahl- und Stimmentscheide.

8. Sanktionen

Die Verletzung der aktiven Wahrnehmung der Wahl- und Stimmrechte können zivilrechtliche (z.B. arbeitsrechtliche, vertragsrechtliche) und strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen (Art. 76 Abs. 1 lit h und Abs. 2 BVG).

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2022 erlassen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Stimmrechtsreglement vom 1. Dezember 2014.
- 9.2. Das Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.